



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion 2024-GC-240

### Änderung des RPBG, Artikel 150 Abs. 3

---

Urheber:	Wicht Jean-Daniel / Savary Daniel
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	12
Einreichung:	10.10.2024
Begründung:	10.10.2024
Überweisung an den Staatsrat:	10.10.2024
Antwort des Staatsrats:	16.12.2024

---

#### I. Zusammenfassung der Motion

Mit der am 10. Oktober 2024 eingereichten und begründeten Motion verlangen die Grossräte Jean-Daniel Wicht und Daniel Savary zusammen mit 12 Mitunterzeichnenden eine Änderung von Artikel 150 Abs. 3 des Raumplanungsgesetzes vom 2. Dezember 2008 (RPBG), damit unmittelbar nach der Erteilung einer Abbruchbewilligung mit den Arbeiten begonnen werden kann, wenn das Gebäude nicht unter Schutz steht, während der öffentlichen Auflage keine Einsprachen eingegangen sind und alle im Rahmen des Verfahrens angehörten Stellen ein positives Gutachten abgegeben haben. Die heutige Formulierung der Gesetzesbestimmung, wonach von der Abbruchbewilligung erst Gebrauch gemacht werden kann, wenn die Beschwerdefrist abgelaufen ist, beurteilen die Motionäre als zu restriktiv und in solchen Fällen als nicht sinnvoll.

#### II. Antwort des Staatsrats

Wie von den Motionären angedeutet besagt Artikel 150 Abs. 3 RPBG: «Von der Abbruchbewilligung kann erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Beschwerdefrist abgelaufen ist oder einer allfälligen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt wurde.» Dies gilt, wenn das Bewilligungsgesuch lediglich den Abbruch einer Baute oder Anlage betrifft, aber nicht, wenn es sich um einen Abbruch mit anschliessendem Wiederaufbau handelt. Weiter gilt nach Artikel 141 Abs. 5 RPBG, dass die Beschwerde gegen ein Bewilligungsgesuch keine aufschiebende Wirkung hat; diese kann jedoch von Amtes wegen oder auf Antrag hin angeordnet werden.

Aus der Botschaft zum Gesetzesentwurf von 2007 geht hervor, dass diese Bestimmung im Rahmen der Totalrevision des RPBG (am 1. Januar 2010 in Kraft getreten) aus Gründen der Rechtssicherheit angepasst wurde. Es ging insbesondere darum, Fällen Rechnung zu tragen, in denen Begünstigte von Abbruchbewilligungen mit dem Abbruch eines geschützten Gebäudes begannen, sobald sie die Baubewilligung erhalten hatten, obwohl das Hochbauamt ein negatives Gutachten abgegeben hatte, wobei darauf hinzuweisen ist, dass in Anwendung von Artikel 59 Abs. 3 des Gesetzes vom 7. November 1991 über den Schutz der Kulturgüter<sup>1</sup> die Direktion für Bildung und kulturelle

---

<sup>1</sup> KGSG, SGF 482.1.

Angelegenheiten (BKAD) befugt ist, gegen Entscheide der Oberamtspersonen und der Gemeinden betreffend Kulturgüterschutz, die in Anwendung des Raumplanungs- und Baugesetzes getroffen wurden, Beschwerde zu erheben. In der Botschaft zum Gesetzentwurf<sup>2</sup> heisst es zu Artikel 150: «Absatz 3 macht klar, dass die Inhaberinnen oder Inhaber einer Abbruchbewilligung erst dann von dieser Gebrauch machen dürfen, wenn sie sich bei der zuständigen Behörde (Oberamtsperson) vergewissert haben, dass der Entscheid nicht angefochten wurde und somit in Rechtskraft erwachsen ist.» Dieser Kommentar lässt darauf schliessen, dass die Oberamtsperson über einen gewissen Spielraum verfügt, um festzustellen, dass, wenn keine Einsprache oder Beschwerde einer kantonalen Behörde aufgrund der Spezialgesetzgebung möglich ist, der Bewilligungsentscheid nicht mehr angefochten werden kann, und um in einem solchen Fall dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin zu erlauben, die Arbeiten vor Ablauf der Beschwerdefrist zu beginnen.

Eine Rückfrage bei den Oberämtern über die ständige Arbeitsgruppe, in der die Oberämter und das Bau- und Raumplanungsamt (BRPA) vertreten sind, hat ergeben, dass Artikel 150 Abs. 3 RPBG seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 2010 in der Praxis nur in wenigen Fällen Probleme verursacht hat. In den Fällen, in denen die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller bei den Oberämtern den Antrag gestellt hat, die Abbrucharbeiten vor Ablauf der Beschwerdefrist beginnen zu können, ist dies meist erlaubt worden, wenn gegen das Bewilligungsgesuch keine Einsprache erhoben worden und alle Gutachten der angehörten Ämter positiv ausgefallen waren. Der Staatsrat teilt die Ansicht der Motionäre, dass Absatz 3, wenn er wörtlich angewandt wird, in gewissen Situationen, in denen keine pragmatische Lösung gefunden wurde, zu restriktiv sein kann. Auch wenn gesetzliche Bestimmungen nicht darauf ausgelegt sind, alle möglichen Fälle im Detail zu regeln, sieht der Staatsrat kein Problem darin, Artikel 150 Abs. 3 RPBG im Sinne der Motionäre anzupassen. Diese Forderung fügt sich im Übrigen in die laufenden Überlegungen zur Optimierung des Bewilligungsverfahrens durch verschiedene Änderungen des RPBG und seines Ausführungsreglements (RPBR) ein, an denen die Oberamtspersonenkonferenz, der Freiburger Gemeindeverband und die Arbeitsgruppe «bauenfreiburg» beteiligt sind.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Staatsrat die Annahme der Motion.

---

<sup>2</sup> Botschaft Nr. 43 des Staatsrats an den Grossen Rat zum Entwurf des Raumplanungs- und Baugesetzes (RPBG) vom 20. November 2007, TGR 2008, S. 1340.